

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
(KSFw)  
vom 07.11.2013**

Inhalt

---

§ 1.... Aufwendungs- und Kostenersatz .....	Seite..... 2
§ 2.... Schuldner .....	Seite..... 3
§ 3.... Fälligkeit .....	Seite..... 3
§ 4.... In-Kraft-Treten .....	Seite..... 3
Verzeichnis der Pauschalsätze .....	Seite..... 4

\*\*\*

## Eingearbeitete Änderungen

<b>Datum des Erlasses der Änderung</b>	<b>Art</b>	<b>Grund</b>	<b>Inkrafttreten</b>
16.12.2016	1. Änderungssatzung		01.01.2017
14.06.2018	2. Änderungssatzung	Änderung der Pauschalsätze (Anlage)	01.07.2018
21.09.2022	3. Änderungssatzung	Ergänzung § 1 Änderung der Pauschalsätze	01.10.2022

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
(KSFw)  
vom 07.11.2013**

**Die Gemeinde Türkenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende**

**Satzung**

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Türkenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwundersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwundersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Türkenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG, sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 08.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Aufwands- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren (KSFw) vom 13.04.2005 außer Kraft.

Türkenfeld, den 07.11.2013

gez.

Pius Keller  
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,92 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,95 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF20)	25 Jahren	9,22 Euro
ein Anhänger	20 Jahren	1,47 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 65 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	50,15 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,91 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF20)	136,99 Euro
ein Anhänger	6,78 Euro

#### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.